



Einfärbung von Radverkehrsanlagen im Kreis Warendorf

Einfärbung von Radverkehrsanlagen

- **Rotmarkierung an Gefahrstellen**

Roteinfärbung (farbige Ausbildung der Oberfläche) zwischen den Markierungen für Radverkehrsanlagen aus Sicherheitsgründen **nur in besonderen Konfliktbereichen** (restriktive Anwendung)

- **Streckenhafte Roteinfärbung**

keine Kennzeichnung von Konfliktflächen, sondern **Gestaltungsmerkmal** (vergleichbar mit einer roten Pflasterung von baulichen Radwegen), z.B. bei Velorouten, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen (wie z.B. aus Münster bekannt)

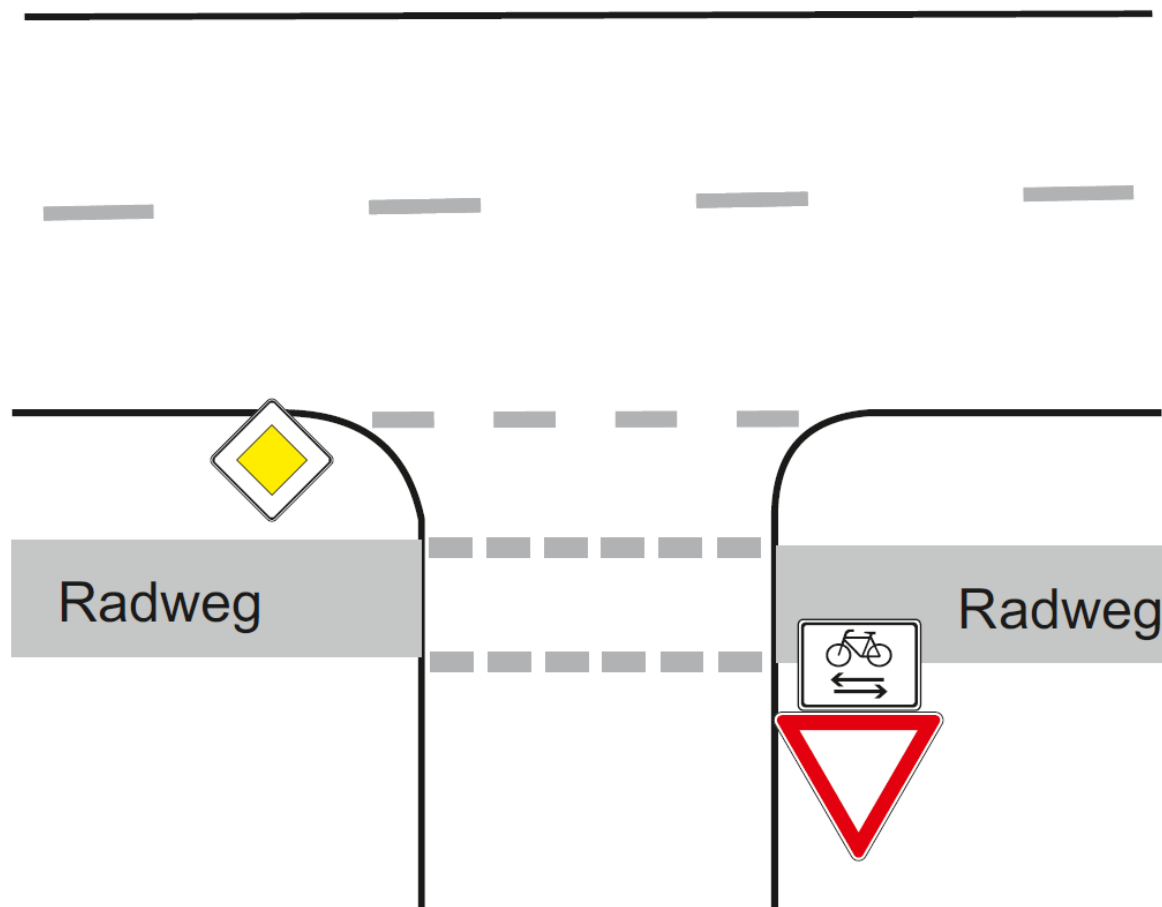
Regelgestaltung von bevorrechtigten Radverkehrsführungen an Kreuzungen und Einmündungen (ohne Roteinfärbung)

- Radwegfurt-Markierung
- Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ oder „STOP“ vor der Furt
- bei Zweirichtungsradwegen über dem negativen Vorfahrtzeichen angebrachtes Zusatzzeichen „Radverkehr kreuzt von links und rechts“



- bei „STOP“ Markierung der Haltlinie vor der Furt
- bei Bedarf zusätzlich Markierung von Radfahrersymbolen auf der Furt (ggf. mit Richtungspfeilen)

Außerorts wird der Radverkehr an höher belasteten Einmündungen in der Regel vorfahrtrechtlich untergeordnet (keine Furtmarkierung, „Vorfahrt gewähren“ für den Radverkehr).



Bespiele für Roteinfärbung von Konfliktflächen im Kreis Warendorf:



Oelde Warendorfer Straße



Westbevern L 588/Mühlenkamp



Ostbevern K 34/Nordring



Sendenhorst Hoetmarer Straße/Ladestraße



Telgte B 51/Eichenweg



Telgte K 50/Orkotten

Neue Qualitätsstandards für Fahrradstraßen



4,00 m – 5,00 m
Fahrgassenbreite

0,50 – 0,75 m
Sicherheitstrennstreifen

1. komfortable, sichere Breiten schaffen
 2. Durchgangsverkehr & Kfz-Parken einschränken
 3. Fahrgasse einfärben
 4. Bevorrechtigen gegenüber einmündenden Nebenstraßen
- ⇒ eindeutige Erkennbarkeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**